

Benutzungsordnung

für die Bruno-Frey-Musikschule der Stadt Biberach an der Riss
- Stand 1. Januar 2010 -

§ 1

Zweckbestimmung

1. Die Bruno-Frey-Musikschule (BFM) der Stadt Biberach an der Riss ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. Die BFM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Die BFM dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Ihre Aufgabe ist es, den Nachwuchs für das Laien-Musizieren heranzubilden, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen. Weiter ist es die Aufgabe der Bruno-Frey-Musikschule, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei Schwierigkeiten aufgrund geistiger, körperlicher, seelischer oder sozialer Beeinträchtigungen oder Entwicklungsverzögerungen musiktherapeutische Hilfestellung zu geben.
2. Diese Aufgaben stehen in direktem Zusammenhang mit dem Auftrag einer möglichst umfassenden Allgemeinbildung, Persönlichkeitsentfaltung und gemeinschaftsbildenden Erziehung.

§ 3

Gliederung

1. Die Ausbildung an der BFM erfolgt in Anlehnung an den vom Verband deutscher Musikschulen e.V. herausgegebenen Strukturplan in folgenden Stufen:
 1. Elementar-/Grundstufe:
Sie umfasst die Musikwiese und die Musikalische Früherziehung (inkl. Kooperationsprogramme mit Kindergärten). Aufgenommen werden Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren. Die Musikwiese 1 (für 2-3-Jährige) dauert ein Schulhalbjahr, die Musikwiese 2 (für 3-4-Jährige) 1 Schuljahr und die Musikalische Früherziehung 2 Schuljahre. Alle Kurse enden ohne besondere Abmeldung.
 2. Orientierungsstufe:
(inkl. Kooperationsprogramme wie z. B. Musik in Biberacher Grundschulen – MuBiGs, Klassenmusizieren)
Sie umfasst Gruppenunterricht in Rhythmik, Singen, Musiklehre und Instrumentenkunde
 3. Instrumental-/Vokalfächer in Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe
 4. Ensembles und Orchester
 5. Ergänzungsfächer (wie z. B. Chor, Musiktheorie)
2. Der Unterricht wird je nach Fach und Stufe als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Für die Unterrichtsziele und -inhalte der einzelnen Stufen gelten die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen.

§ 4

Anmeldung und Aufnahme

1. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit einem entsprechenden Vordruck – bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten.
2. Die Aufnahme ist in der Regel nur am Anfang eines Schulhalbjahres möglich. Über Abweichungen von diesem Grundsatz entscheidet die Schulleitung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme, Unterrichtsform, -zeit und -ort sowie eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.
3. SchülerInnen werden vorrangig in den Unterricht der BFM aufgenommen wenn
 - sie an Kooperationen der BFM mit allgemein bildenden Schulen teilgenommen haben (MuBiGs, Klassenmusizieren),
 - sie in Biberach wohnen,
 - sie Mitglied in einem Musik- oder Gesangsverein der Stadt Biberach sind.
4. Der Unterricht ist nicht auf andere Personen (z. B. Geschwister) übertragbar.

§ 5

Kündigung und Ausschluss

1. Eine Kündigung ist in der Regel nur zum Schulhalbjahresende möglich. Das Schuljahr endet am 31.08. jeden Jahres. Das Ende des 1. Schulhalbjahres hängt von der Ferienverteilung ab und wird deshalb jedes Jahr am Anfang des Schuljahres festgelegt. Die schriftliche Abmeldung muss spätestens bis 31. Dezember, bzw. 30. Juni für das laufende Schuljahr (vgl. § 6 Abs. 1, Satz 1, dieser Satzung) bei der Verwaltung der BFM eingegangen sein; Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen. Eine Kündigung während des Schulhalbjahres kann nur in begründeten Fällen (z.B. Wegzug, längere Krankheit) auf schriftlichen Antrag durch die Schulleitung genehmigt werden.
2. Ein Ausschluss vom Unterricht erfolgt
 1. bei ungenügender Leistung infolge mangelnden Interesses
 2. bei schwerwiegenden Verfehlungen sowie Verstößen gegen diese Benutzungsordnung.
 3. bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen
 4. bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Gebühren

Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten des Schülers bzw. der Schülerin und der Lehrkraft.

§ 6

Unterricht und Ergänzungsunterricht

1. Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des nächsten Jahres. Die Ferien- und Festtagsregelung der allgemeinbildenden Schulen in Biberach gilt in gleicher Weise auch für die BFM.
2. Unterrichtet wird in der Regel von Montag bis Freitag. Die Unterrichtszeit legt die Lehrkraft mit den SchülerInnen bzw. den Eltern und der BFM-Verwaltung fest. Der/die SchülerIn erhält pro Schuljahr im Gesangs- und Instrumentalunterricht, sowie der Früherziehung und Orientierungsstufe 34 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr. Unterricht, der weniger als 5 Werkstage vorher vom Schüler abgesagt wurde, gilt als gegeben. Orchester und Ensembles bleiben von dieser Regelung unberührt.
3. SchülerInnen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichtsstunden verpflichtet. Bei Verhinderung muss die BFM-Verwaltung so bald als möglich durch einen Erziehungsberechtigten informiert werden. Ein vom Schüler verursachter Unterrichtsausfall verpflichtet die Musikschule nicht zum Nachholen des Unterrichts.
4. Für zeitlich begrenzte Kurse, Projekte, Workshops u.ä. gelten die in der jeweiligen Ausschreibung angegebenen Fristen und Regelungen.
5. SchülerInnen dürfen nur mit der ausdrücklichen Genehmigung ihrer Hauptfachlehrkraft öffentlich auftreten. Für das Vorspiel an allgemeinbildenden Schulen soll das Einverständnis der Fachlehrkraft der BFM eingeholt werden.
6. Alle SchülerInnen der Unter-, Mittel- und Oberstufe sollten am Orchester, und Ensembleunterricht teilnehmen. Ergänzungsfächer sind Singen (Chor), Musiklehre, Hörerziehung, Rhythmik, Orchester, Ensemble und Kammermusik. Die Einteilung erfolgt durch die Lehrkraft des Hauptfaches bzw. durch den betreffende Fachbereich.
Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht ist auch ohne Teilnahme am Hauptfachunterricht an der BFM möglich.
7. Besonders interessierten und begabten SchülerInnen wird ein von der Bruno-Frey-Musikschul-Stiftung finanzierter zusätzlicher Unterricht ermöglicht. Zur Studien-, Vorspiel und Wettbewerbsvorbereitung kann von der Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft in begrenztem Maße zusätzlicher Unterricht gewährt werden.

§ 7

Probezeit

1. Es gelten in den verschiedenen Stufen folgende Probezeiten:

Grundstufe:	2 Monate
Orientierungsstufe:	keine Probezeit
Instrumental-/Vokalfächer:	6 Monate
2. Während dieser Zeit stellt die Lehrkraft fest, ob der/die SchülerIn genügend interessiert und begabt ist. In dieser Probezeit ist eine Kündigung mit zweiwöchiger Frist zum Monatsende möglich. Bestehen Zweifel wird die Probezeit um weitere drei bis sechs Monate verlängert, danach entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, dem/der SchülerIn und der Lehrkraft über die weitere Unterrichtsteilnahme.

§ 8

Instrumente und Lernmittel

Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten, Instrumente) sind auf eigene Kosten zu beschaffen.

1. Anfängern können, jedoch ohne Rechtsanspruch, Musikinstrumente im Rahmen des BFM-Bestandes überlassen werden. Die Überlassung ist in der Regel auf zwei Jahre begrenzt; über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Diese Begrenzung entfällt ab dem Zeitpunkt, an dem der/die SchülerIn körperlich in der Lage ist, das jeweilige Instrument in seiner eigentlichen Größe zu beherrschen.
2. Die von der BFM überlassenen Instrumente samt Zubehör sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur von den von der BFM benannten Firmen repariert werden. Für jegliche Art von Verlust und Beschädigung haften die gesetzlichen Vertreter des Schülers bzw. der Schülerin. Beschädigungen müssen sofort der BFM-Verwaltung gemeldet werden.
3. Die ausgeliehenen Instrumente mit Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. In den Fächern Klavier, Keyboard und Schlagzeug werden für den Instrumentalunterricht immobile Instrumente bereitgestellt.

§ 9 Elternbeirat

1. Die BFM bildet einen Elternbeirat. Er ist die Vertretung der Eltern (Erziehungsberechtigten) der SchülerInnen der BFM.
2. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Zu den Aufgaben des Elternbeirats gehören insbesondere
 1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
 2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schulleitung weiterzuleiten;
 3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
 4. für die Belange der Schule beim Schulträger und in der Öffentlichkeit einzutreten.
 5. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten.
4. Die Arbeit des Elternbeirats findet ihre Grenzen in den Rechten und Aufgaben der Lehrkräfte, der Schulleitung und des Schulträgers.

§ 10 Haftung

1. Die Haftung der Stadt Biberach an der Riss richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für die Garderobe wird keine Aufsicht gestellt. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 11 Gebühren

Für den Unterrichtsbesuch an der BFM und der Benutzung der BFM-eigenen Instrumente erhebt die Stadt Biberach an der Riss öffentlich-rechtliche Gebühren. Das Nähere ist in einer besonderen Gebührensatzung geregelt.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Neufassung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Benutzungsordnung für die Bruno-Frey-Musikschule der Stadt Biberach an der Riß und deren Nebenstellen vom 01.03.1977 und die dazu ergangenen Änderungen (letzte Änderung zum 01.03.2003)“ außer Kraft.